

Merkblatt „Zurückschneiden von Sträuchern“

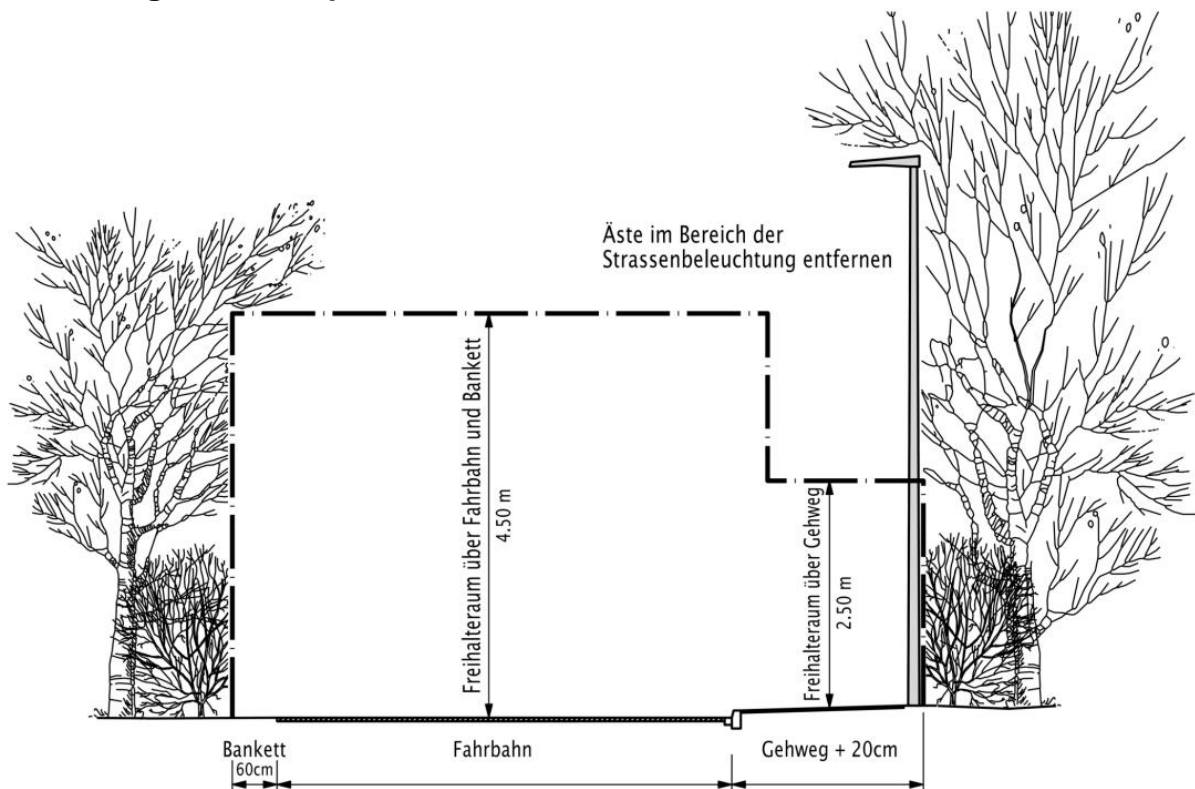
(Basierend auf §§ 109, 110, 111 Baugesetz und § 42 Bauverordnung)

Das Zurückschneiden der Bäume und Sträucher entlang den Verkehrsräumen stellt insbesondere in der Vegetationsperiode eine Daueraufgabe dar. Nur so können klar definierte Verkehrsräume mit entsprechend guten Übersichtsverhältnissen, sowie die Verkehrssicherheit gewährleistet werden.

Die Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Strassen, Fusswegen und Plätzen werden aufgefordert, die Bäume, Sträucher, Hecken und Einfriedungen, welche in den Strassen- bzw. Gehweg hineinragen zurück zu schneiden. Der Rückschnitt hat jeweils bis Ende Mai und Ende November, jederzeit aber auch auf Bedarf, zu erfolgen.

Dabei sind folgende Vorschriften zu beachten:

Freihaltung Lichtraumprofil



- Seitlich hat der Rückschnitt bis auf die Grundstücksgrenze zu erfolgen.
- Über Strassen muss die Fahrbahn bis auf eine Höhe von mindestens 4.50 m freigehalten werden.
- Über Fusswegen und Trottoirs muss der Freihalteraum Höhe mindestens 2.50 m betragen.
- Strassenlampen, Verkehrssignaltafeln, Spiegel, Strassennamensschilder und Hydranten dürfen nicht überwachsen sein.

Warum sollen Zäune, Mauern, Hecken und dergleichen einen Strassenabstand von mindestens 60 cm aufweisen?

Auf den Strassen kann es beim Kreuzen von Fahrzeugen zu Problemen oder gar zu Unfällen kommen, da gerade für Zweiradfahrende der notwendige Freiraum für den Lenker über dem Strassenrand fehlt. Fährt ein PW oder LKW aufgrund einer Kreuzungssituation direkt am Strassenrand, so ragt sein Aussenspiegel in das Bankett hinein. Zudem fallen im Winter Schneemaden an, welche im seitlichen Bereich der Strasse deponiert werden müssen. Gemäss § 111 BauG wurde aufgrund dieser Gefahrenpotentiale ein Abstand für Einfriedungen und einzelne Bäume von 60 cm festgelegt.

Gemäss §111 Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) haben Einfriedungen, einen Abstand von 60 cm einzuhalten. Einzelne Bäume gegenüber Gemeindestrassen sind mit einem Abstand von 60 cm zugelassen.

Grundeigentümer/innen, welche die Abstandsvorschriften von 60 cm mit Zäunen usw. nicht einhalten, können strafrechtlich belangt werden, falls sich ein Unfall ereignet! (Grundeigentümerhaftung Art. 679 ZGB und Werkeigentümerhaftung Art. 58 OR).

Hinweis:

Vielmals wird der Pflanzenwuchs unterschätzt. Entsprechend bitten wir Sie, bereits beim Setzen von Jungpflanzen den Platzbedarf und die ausgewachsene Endhöhe zu berücksichtigen.

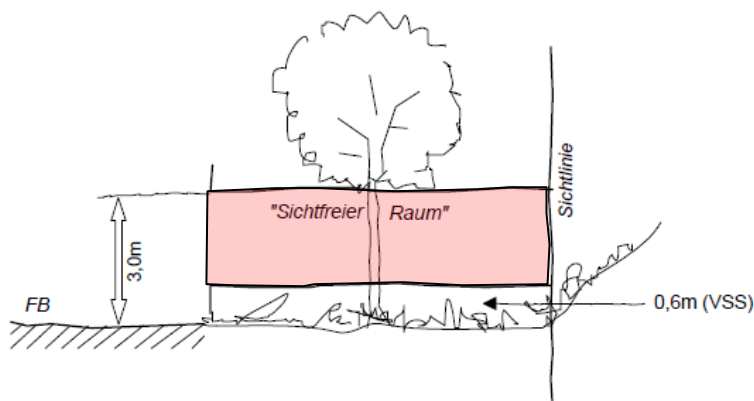
Bei Strasseneinmündungen, Strassenkreuzungen und Ausfahrten müssen die Sichtzonen jederzeit freigehalten werden. Gemäss § 42 BauV ist sicherzustellen, dass innerhalb dieser Sichtzonen zwischen einer Höhe von 60 cm und 3,00 m ein hindernisfreier Raum besteht. Zulässig sind lediglich einzelne Elemente wie Bäume, Stangen oder Masten, sofern sie die Sicht nicht beeinträchtigen und mit einem Mindestabstand von 60 cm vom Fahrbahnrand angeordnet sind.

Wieso sind die Sichtzonen so wichtig?

Sehen und gesehen werden, dieses Motto gilt für viele Situationen im Verkehrsgeschehen. Nur wenn bei Einmündungen die notwendigen Sichtverhältnisse gewährleistet sind, können alle Verkehrsteilnehmer einander rechtzeitig erblicken und einschätzen.

Auf Gemeindestrassen gilt die Faustregel, dass bei einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf Einmündungen eine beidseitige Sichtweite von 50 m gewährleistet sein muss. Dieser Blickwinkel soll bei einer Distanz von 2.50 m zur imaginären Wartelinie möglich sein. Zäune, Mauern, Hecken und Bäume dürfen nicht in diesen Sichtfreien Raum ragen.

Ausschnitt „Empfehlungen Sicht an Knoten und Ausfahrten“, Kanton Aargau



Die Einhaltung der vorgegebenen Sichtverhältnisse im Strassenverkehr spielt für die Verkehrssicherheit eine wichtige Rolle. In diesem Sinne bitten wir Sie, Ihre Verantwortung wahr zu nehmen und die Gartenanlagen regelmässig auf die Einhaltung der notwendigen Sichtzonen und des Lichtraumprofils zu überprüfen und die notwendigen Schritte einzuleiten. Damit erhöhen Sie die Verkehrssicherheit auf den Strassen, Trottoirs usw. nicht zuletzt auch zu Ihren Gunsten (Haftungsansprüche).

Kommen die Grundeigentümer ihrer Pflicht nicht nach, kann der Stadtrat die notwendigen Arbeiten gestützt auf § 14 des Polizeireglements auf Kosten des betreffenden Grundeigentümers ausführen lassen.

Weiterführende Informationen zum Thema «Sicht im Strassenraum» finden sie beim Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt unter:

<https://gesetzsammlungen.ag.ch/frontend/materials/1832?locale=de>

Bei Rückfragen steht Ihnen der Werkdienst (056 491 00 17) oder die Abteilung Bau + Planung Mellingen (056 481 88 60) gerne zur Verfügung

Mellingen, 01. September 2025
Abteilung Bau und Planung